



## Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

### Bekanntmachung der regionalen Obergrenzen für die Basisprämienregelung für das Jahr 2017, des Werts der Zahlungsansprüche für die Basisprämie für das Jahr 2017, des Zahlungsbetrags für die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden für das Jahr 2017 und des Betrags der Umverteilungsprämie für das Jahr 2017 sowie nachrichtliche Unterrichtung über den geschätzten Wert der Zahlungsansprüche für die Basisprämie für die Jahre 2018 und 2019

Vom 16. November 2017

A.

Auf Grund des § 9 Absatz 7, des § 12 Absatz 4, des § 13 Absatz 1 sowie des § 22 Absatz 4 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist, macht das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bekannt:

1. Die regionale Obergrenze für die Basisprämienregelung für das Jahr 2017 beträgt für die Region
  - a) Baden-Württemberg 235 493 695,21 Euro,
  - b) Bayern 585 436 378,55 Euro,
  - c) Brandenburg und Berlin 218 980 171,55 Euro,
  - d) Hessen 128 685 976,80 Euro,
  - e) Mecklenburg-Vorpommern 235 915 939,22 Euro,
  - f) Niedersachsen und Bremen 483 310 689,31 Euro,
  - g) Nordrhein-Westfalen 277 278 316,52 Euro,
  - h) Rheinland-Pfalz 114 389 954,78 Euro,
  - i) Saarland 12 803 284,31 Euro,
  - j) Sachsen 165 275 968,15 Euro,
  - k) Sachsen-Anhalt 219 093 252,02 Euro,
  - l) Schleswig-Holstein und Hamburg 188 927 975,48 Euro,
  - m) Thüringen 142 464 282,02 Euro.
2. Der Wert eines Zahlungsanspruchs für die Basisprämie für das Jahr 2017 beträgt für die Region
  - a) Baden-Württemberg 165,91 Euro,
  - b) Bayern 183,93 Euro,
  - c) Brandenburg und Berlin 164,84 Euro,
  - d) Hessen 162,86 Euro,
  - e) Mecklenburg-Vorpommern 174,31 Euro,
  - f) Niedersachsen und Bremen 185,85 Euro,
  - g) Nordrhein-Westfalen 183,50 Euro,
  - h) Rheinland-Pfalz 161,35 Euro,
  - i) Saarland 161,38 Euro,
  - j) Sachsen 183,18 Euro,
  - k) Sachsen-Anhalt 182,97 Euro,
  - l) Schleswig-Holstein und Hamburg 183,24 Euro,
  - m) Thüringen 179,30 Euro.
3. Der Zahlungsbetrag je Hektar für die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden für das Jahr 2017 beträgt 86,75 Euro.
4. Für das Jahr 2017 beträgt die Umverteilungsprämie je Zahlungsanspruch der Gruppe 1 50,48 Euro und je Zahlungsanspruch der Gruppe 2 30,28 Euro.



## B.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft unterrichtet nachrichtlich:

Der geschätzte Wert eines Zahlungsanspruchs, der sich unter Berücksichtigung der für das jeweilige Jahr in Anwendung der in § 1 Absatz 1 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes genannten Rechtsakte und der zu ihrer Umsetzung und Durchführung erlassenen, zum Zeitpunkt dieser Unterrichtung geltenden nationalen Vorschriften ergibt, beträgt – abweichend von dem in Nummer 2 der Bekanntmachung vom 20. November 2015 (BAnz AT 07.12.2015 B1) gemäß § 12 Absatz 2 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes bekannt gemachten Schätzwert – für das Jahr 2018:

für die Region	für das Jahr 2018 Euro
Baden-Württemberg	170,97
Bayern	179,92
Brandenburg und Berlin	170,44
Hessen	169,44
Mecklenburg-Vorpommern	175,14
Niedersachsen und Bremen	180,88
Nordrhein-Westfalen	179,71
Rheinland-Pfalz	168,70
Saarland	168,72
Sachsen	179,55
Sachsen-Anhalt	179,45
Schleswig-Holstein und Hamburg	179,59
Thüringen	177,62

Der geschätzte Wert eines Zahlungsanspruchs, der sich unter Berücksichtigung der für das jeweilige Jahr in Anwendung der in § 1 Absatz 1 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes genannten Rechtsakte und der zu ihrer Umsetzung und Durchführung erlassenen, zum Zeitpunkt dieser Unterrichtung geltenden nationalen Vorschriften ergibt, beträgt – abweichend von dem in Nummer 2 der Bekanntmachung vom 20. November 2015 (BAnz AT 07.12.2015 B1) gemäß § 12 Absatz 2 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes bekannt gemachten Schätzwert – für das Jahr 2019 175,95 Euro.

Die Werte der Zahlungsansprüche für die Jahre ab 2018 werden später jeweils bekannt gemacht werden.

Bonn, den 16. November 2017  
617 - 40403/0058

Bundesministerium  
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag  
Dr. Wolfgarten